

Feststellung gemäß § 5 UVPG
GRAALMANN GmbH Leer

GAA v. 25.09.2023 — OL 23-116-01 —

Die Firma GRAALMANN GmbH, 26810 Westoverledingen, Bahnhofstraße 8, hat mit Schreiben vom 14.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 und 9 über das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung einer Abfalllager-, -behandlungs- und Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie Güter, die im trockenen Zustand stauben können mit einer Umschlagkapazität von gefährlichen Abfällen von 7200 t/d am Standort in 26789 Leer, Deichstraße 261, Gemarkung Nüttermoor, Flur 11, Flurstück(e) 7-3 (teils), 25-18, 25-24, 25-28, Teil 25-30, Teil 25-31, 26-19, 26-23, 26-24, 26-25, 26-27, 26-28, 26-29, 26-8, 27-10, 27-11, 27-12, 27-13, 28-1, Teil 37-8, 62-6, 25-26 (Ende 2022 zerlegt in 25-33 und 25-34) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Kapazitätserweiterung des Lagers für gefährliche Abfälle auf 30.000 Tonnen Gesamtlagerkapazität.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,7, 9 Abs. 2, Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.7.2.1 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen / gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Betriebsgelände der Fa. GRAALMANN GmbH befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 71A der Stadt Leer. Nördlich in ca. 170 m bzw. südlich in ca. 110 m Entfernung zum Geltungsbereich bzw. wasserseitig direkt angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Unterems“, dass das FFH-Gebiet 002 „Unterems und Außenems“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ abdeckt. Darüber hinaus befinden sich angrenzend an das Betriebsgelände verschiedene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Nummern GB-LER-383 und GB-LER-384), die z.T. innerhalb, aber auch außerhalb des NSG liegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Eine Beeinträchtigung des angrenzenden NSG „Unterems“ lässt sich nach Prüfung der Gutachten nicht erkennen, so dass von einer Verträglichkeit der beantragten Maßnahmen mit dem Schutzzweck des NSG ausgegangen wird. Gleiches gilt für die o.g. nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Ausgehend von der naturschutzfachlichen Prüfung kann parallel dazu davon ausgegangen werden, dass die Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Erweiterung der bestehenden Anlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen bezieht sich hauptsächlich auf die Kapazitätserhöhung der Lagermenge an gefährlichen Abfällen inkl. Schlämmen. Weitere Kapazitäten der Anlage werden in Art und Menge nicht verändert. In den bestehenden geschlossenen Hallen der Fa. Graalmann GmbH werden die gefährlichen Abfälle angenommen vorsortiert, beprobt und ggf. behandelt. Bei der Behandlung handelt es sich hauptsächlich um die Sediment- und Bohrschlammaufbereitung. In der Regel handelt es sich um mit Öl verunreinigte Sedimente. Beantragt wurde die Lagerung der gefährlichen Abfälle von 18.000 Tonnen auf 30.000 Tonnen zu erhöhen.

Zusätzliche Emissionen durch die Behandlung und den Umschlag von Abfällen treten nicht auf. Die geschlossenen Hallen, in denen die gefährlichen Abfälle behandelt werden, sorgen dafür, dass keine Stäube in die Umwelt gelangen. Die Hallen sind mit Abluftreinigungen versehen, diese mit einem vorgeschalteten Aktivkohlefilter mögliche Schadstoffe aufnehmen. Die Aktivkohlefilter werden ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall entsorgt.

Es wird keine Erhöhung des Umschlags oder des innerbetrieblichen Verkehrs geben, so dass von Umschlag- und / oder Transportvorgängen keine zusätzlichen Umweltauswirkungen (Lärm und / oder Luftschadstoffe) zu erwarten sind.

Aufgrund der Errichtung der Hallen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen wurde mehr Fläche überbaut und versiegelt. Vor zwei Hallen wird die Fläche asphaltiert werden, so dass insgesamt 5.800 m² Fläche neu versiegelt wird. Dadurch fallen belastete Niederschlagswässer (Fahrfläche vor den Hallen) und unbelastete Niederschlagswässer (Hallendächer) an. Zur Behandlung der gefährlichen Abfälle wird nur im Verhältnis wenig Frischwasser benötigt. Prozessabwässer fallen bei der Sedimentaufbereitung mit 30 m³/Tag an. Diese werden in die kommunale Kläranlage geleitet. Für alle belasteten Wässer werden die bestehenden Einleiterlaubnisse angepasst werden. Vorfluter und Entwässerungssysteme sind ausreichend dimensioniert, um das Mehr an Wasser aufzunehmen und schadlos abzuleiten.

Fazit: Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.